

Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Sozialhilfegesetz für Pflegeheime, Pflegeeinheiten und Pflegeplätze in Niederösterreich

Pflege- und Betreuung in Niederösterreich Hygienerelevante Bautechnik

1

Inhaltsverzeichnis

1	Auflag	en Fachbereich hygienerelevante Bautechnik	2
	1.1	Bodenbeläge	2
	1.2	Wandbeläge oder -anstriche	2
	1.3	Nässeschutz	2
	1.4	Türen	2
	1.4.1	WC-Türen	3
	1.4.2	Fluchttüren	3
	1.4.3	Automatische Türen	3
	1.4.4	Glastüren und Glasflächen in allgemein zugänglichen Bereichen	3
	1.4.5	Lichte Mindesttürbreiten/-höhen	3
	1.5	Fenster	3
	1.6	Gänge	3
	1.7	Stufen	4
	1.8	Heizkörper	4
	1.9	Leit- und Orientierungssystem	4
	1.10	Sanitärinstallationen und -einrichtungen	4
	1.11	Allgemeine Ausstattung und Einrichtung	4
	1.11.1	Ortsfeste Verbauten	4
	1.11.2	Dauerelastische Verfugungen	5
	1.11.3	Oberflächenschutz	5
	1.11.4	Einmalhandschuhspenderboxen	5
	1.11.5	Lagerung von EDV-Geräten	5
	1.12	Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer	5
	1.13	Sanitärraum Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer	5
	1.14	Pflege- und Betreuungsstützpunkt, Manipulationsraum für Medikamente	und
		Pflegebedarfsmittel	6
	1.15	Pflegebad	6
	1.16	Arzt- und Therapieräume	7
	1.17	Verabschiedungsraum	7
	1.18	Allgemeine- und Personal WC Anlagen	7
	1.19	Reinigungsraum	7
	1.20	Wirtschaftsraum	7
	1.21	Arbeitsraum – unrein (Spüle)	8
	1.22	Lagerräume	8
	1.23	Personalgarderoben	8
2	Atteste)	9

1 Auflagen Fachbereich hygienerelevante Bautechnik

1.1 Bodenbeläge

Bodenbeläge sind in sich dicht verbunden bzw. verschweißt und mit einem dichten Anschluss an die Wände herzustellen.

Parkettböden sind mit einer dichten Oberflächenversiegelung herzustellen. Entsprechende Widerstandsfähigkeit gegen intensive Behandlung mit Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln muss gegeben sein.

Bei textilen Bodenbelägen ist die hygienische Eignung nachzuweisen.

Fliesenbeläge in Sanitär-, Nass- und Küchenräumen sind durch Anhebung der Dehnungsfuge (Fuge Boden/Wand) aus dem nassbelasteten Bereich mittels z.B. Kehlsockelfliesen o.ä. herzustellen.

Bodenbeläge müssen ihrer Funktion entsprechend trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

Bodenbeläge im Küchenbereich (siehe ASV-Lebensmittelhygiene).

1.2 Wandbeläge oder -anstriche

Wandbeläge oder -anstriche müssen generell leicht zu reinigen und abwischbar sein (z.B. Pflege- und Betreuungsstützpunkt, Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer usw.). In Nebenräumen (z.B. Technik, Lager, Garderoben usw.) ist der Anstrich mittels Halbdispersion herzustellen.

1.3 Nässeschutz

Wandverfliesungen (bzw. geeignete alternative Materialien wie z.B. Kunststoffkompaktplatten) sind an allen stark durch Nässe beanspruchten Wandflächen vorzusehen, wie beispielsweise hinter und neben Waschtischen und Spülen, in Sanitärräumen, Küchen, Nassarbeitsplätzen usw. Dabei sind Ichsen, Anschlüsse an Türen, ortsfeste Verbauten etc. dauerelastisch zu verfugen.

Alle in Arbeitsplatten/-flächen integrierten Spül- und Waschbecken sind flächenbündig einzubauen.

Hygienisch bedingt sind sämtliche Oberflächen im Pflege- und Betreuungsbereich (Arbeitsplatten, Regalböden usw.) mit einem dauerhaften Oberflächenschutz (keine Offenporigkeit der Materialien) zu versehen.

1.4 Türen

Es sind nur Türblätter mit glatter, abwaschbarer und desinfizierbarer Oberfläche zu verwenden.

Türpuffer sind möglichst an der Wand (z.B. in Drückerhöhe) zu montieren.

Generell sind mindestens Stahlzargen (lackiert) zu verwenden.

Türen in den Außenbereich (z.B. Terrassen, Loggien usw.) sind im Schwellenbereich rollstuhlgerecht bzw. barrierefrei auszuführen.

BW-Zimmereingangstüren sowie Schiebetüren (z.B. in zimmerzugeordneten Sanitärräumen) sind von außen mit einem jederzeit erreichbaren Sicherheitsschlüssel oder ähnlichem öffenbar auszuführen. Auf eine barrierefreie Bedienbarkeit ist zu achten (vorzugsweise sind Bügelgriffe zu verwenden, vgl. ÖNORM B 1600:2023, 7.1.5).

Türen im Küchenbereich (siehe ASV-Lebensmittelhygiene).

1.4.1 WC-Türen

Allgemein zugängliche WC-Anlagen (Bewohnerinnen und Bewohner, Besuchende usw.) sind mit Türen auszustatten, die nach außen aufschlagen und von außen mit einem jederzeit erreichbaren Sicherheitsschlüssel oder ähnlichem zu öffnen sind.

WC-Anlagen für das Personal sind gegenüber öffentlich zugänglichen WCs versperrbar auszuführen und versperrt zu halten.

1.4.2 Fluchttüren

Notausgänge sind in Fluchtrichtung unversperrt zu halten bzw. mit Beschlägen oder mit technischen Maßnahmen auszustatten, die ein ungehindertes Flüchten ermöglichen.

1.4.3 Automatische Türen

Die Türen im Haupteingangsbereich sind als Automatiktüren auszubilden.

Automatiktüren in Räumen, in denen mit Lebensmittel hantiert wird (siehe ASV-Lebensmittelhygiene).

1.4.4 Glastüren und Glasflächen in allgemein zugänglichen Bereichen

Transparente Flächen (z.B. Glasflächen, Glastüren usw.) sind zur Vermeidung von Aufprallunfällen kontrastierend zu markieren (vgl. ÖNORM B 1600).

1.4.5 Lichte Mindesttürbreiten/-höhen

- Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer mind.
 120/200 cm (ein- oder mehrteilig)
- Funktionsräume mit Bettenverkehr mind.
 120/200 cm (z.B. Verabschiedungsraum)
- Funktionsräume ohne Bettenverkehr mind. 90/200 cm
- Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer WC und Dusche mind.
 90/200 cm
- Sonstige Türen mind. 80/200 cm

1.5 Fenster

In Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern sind ein Sicht-, Sonnen- und Insektenschutz vorzusehen. Zusätzlich sind Insektenschutzgitter im Verabschiedungsraum sowie in Behandlungsräumen (z.B. Büro Arzt/Ärztin) vorzusehen. Insektenschutzgitter in Räumen, in denen mit Lebensmittel hantiert wird: siehe ASV-Lebensmittelhygiene.

Bei der Ausführung niedriger Parapethöhen (≤ 60 cm), die im Bereich öffenbarer Elemente (z.B. Fenster, Fenstertüren usw.) als bauliche Aufstiegshilfen gewertet werden können, ist darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Absturzsicherungen eingehalten werden. Ansonsten ist eine mechanische Schutzvorrichtung (z.B. Drehsperre) einzubauen.

1.6 Gänge

Im Pflege- und Betreuungsbereich sowie in Raumzonen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern frequentiert werden, sind an den Wänden Handläufe zu montieren. Diese sind funktions- und bedarfsgerecht sowie in entsprechend ergonomischer Höhe (vgl. ÖNORM B 1600) anzubringen.

Zur Verhinderung von Transportbeschädigungen sind Wandabweiser und Kantenschutzwinkel anzubringen.

Lichte Gangbreiten

Pflege- und Betreuungsbereich

2,20 m

sonstige Gänge

1,80 - 2,00 m

1.7 Stufen

An- und Austrittsstufen von allgemein zugänglichen Baulichkeiten (Treppen) sind entsprechend zu kennzeichnen (vgl. ÖNORM B 1600).

Stufen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

Zur Sicherung gegen unbeabsichtigten Absturz von RollstuhlfahrerInnen sind in Treppenanlagen geeignete Absturzsicherungen (z.B. demontierbare Poller oder Schwenkbügelsysteme, siehe Erlass BMASK jeweils i.d.g.F.) vorzusehen. Diese Maßnahmen sind u.a. im Evakuierungskonzept zu berücksichtigen.

1.8 Heizkörper

Leitungen zur Heizkörperanbindung sind möglichst kurz zu halten (entfällt bei Fußbodenheizung).

1.9 Leit- und Orientierungssystem

Zur Orientierung ist ein Leit- und Orientierungssystem zu installieren. Dabei sind sämtliche Räume ihrer Funktion entsprechend dauerhaft zu beschriften. Die Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer sind zu nummerieren und mit den Namen der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu versehen. Auf eine altersentsprechende Größe, Symbolik, Kontrastierung und Farbgebung ist Rücksicht zu nehmen (vgl. ÖNORM B 1600).

1.10 Sanitärinstallationen und -einrichtungen

Bei deren Ausführung von Sanitärinstallationen und -einrichtungen ist im Pflege-, Betreuungs- und Therapiebereich folgendes zu beachten.

- Es sind bauliche und technische Maßnahmen zur Legionellen-Prophylaxe einzuplanen.
- Durch geeignete Vorkehrungen ist ein sicherer Schutz vor Verbrühungen zu gewährleisten.
- Alle Wasserspender sind mind. mit Einhandarmaturen auszustatten.
- Alle Sanitäreinrichtungen sind durch dauerelastische Verfugungen dicht an Wand- und/oder Bodenflächen anzuschließen.

1.11 Allgemeine Ausstattung und Einrichtung

1.11.1 Ortsfeste Verbauten

Im Pflege- Betreuungs- Arzt- und Therapiebereich sind ortsfeste Verbauten (z.B. Einbaumöbel, Küchenzeilen usw.) durch dauerelastische Verfugungen dicht an Wand- und Bodenflächen anzuschließen.

Generell sind scharfe Kanten und Ecken (Verletzungsgefährdung) zu vermeiden.

Verbauten oder Möbel, die keine Verblendungen bis zur Decke bzw. Abschrägungen aufweisen, sind regelmäßig zu reinigen (Vermerk im Reinigungsplan). Diese Flächen sind von Lagerungen freizuhalten.

1.11.2 Dauerelastische Verfugungen

Dauerelastische Verfugungen sind Wartungsfugen, diese sind regelmäßig zu überprüfen und im Bedarfsfall zu erneuern.

1.11.3 Oberflächenschutz

Hygienisch bedingt sind sämtliche Oberflächen im Pflege- und Betreuungsbereich mit einem dauerhaften Oberflächenschutz (keine Offenporigkeit der Materialien) zu versehen.

1.11.4 Einmalhandschuhspenderboxen

Für die Lagerung von Einmalhandschuhspenderboxen sind entsprechende Wandhalterungen mit passenden Spenderboxen vorzusehen.

1.11.5 Lagerung von EDV-Geräten

EDV-Geräte, die in Bodennähe gelagert werden, sind so zu situieren, dass eine ungehinderte Bodenreinigung möglich ist.

1.12 Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer

Bei der Anordnung der Einrichtungsgegenstände ist auf eine rollstuhlgerechte und barrierefreie Ausführung (z.B. Unterfahrbarkeit des Tisches, Mindestwendekreis 1,50 m usw.) Rücksicht zu nehmen.

Die Positionierung der Pflegebetten muss einen dreiseitigen Pflegezugang ermöglichen. Die Einrichtung soll eine den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern angepasste flexible Gestaltung erlauben (z.B. Wandaufstellung).

Mindestgrößen: Einbettzimmer 22 m² (mit Vorraum/Vorzone, ohne Bad)

Zweibettzimmer 32 m² (mit Vorraum/Vorzone, ohne Bad)

Ausstattung:

- Pflegebetten sind fahrbar und h\u00f6henverstellbar auszustatten
- Nachttisch
- Hochschrank mit Lege- und Hängeteil, Eigentumslade sperrbar
- Tisch mit Sitzgelegenheiten
- Kleiderablage
- Aufbewahrungsmöglichkeit für Pflegeutensilien und Reinwäsche
- Raum- und Leselicht
- Geeignete Sichtschutzmaßnahmen in Zweibettzimmern (z.B. Vorhänge, Paravents etc.)

1.13 Sanitärraum Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer

Die den Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern zugeordneten Sanitärräume sind pflegegerecht und barrierefrei auszustatten (vgl. ÖNORM B 1600).

Ausstattung:

- Flachspül-Hänge WC
- Waschtisch mit Einhandarmatur
- eine mit dem Rollstuhl stufenlos befahrbare Dusche
- Anhaltestangen

- Garderobehaken (BW-Zuordnung in Zweibettzimmern erforderlich)
- Handtuchhalterungen (BW-Zuordnung in Zweibettzimmern erforderlich)
- Ablagen für persönliche Utensilien
- Kombination für eine bewohnernahe sowie bedarfs- und klientenorientierte Möglichkeit zur hygienischen Händereinigung und Händedesinfektion

1.14 Pflege- und Betreuungsstützpunkt, Manipulationsraum für Medikamente und Pflegebedarfsmittel

Der Pflege- und Betreuungsstützpunkt ist so zu situieren, dass eine effiziente Arbeitsorganisation gegeben ist.

Ausstattung:

- ein versperrbarer Medikamentenschrank
- ein versperrbarer Medikamentenkühlschrank mit Temperaturüberwachung
- ein versperrbares Suchtmittelfach
- eine Kombination f
 ür eine hygienische H
 ändereinigung*
- ausreichend Manipulationsfläche zur Infusions- und Medikamentenvorbereitung, Ausführung als ungestörter Arbeitsplatz samt eigenem Utensilienwaschbecken (Spülbecken flächenbündig in Arbeitsfläche integriert)
- ausreichend Raum zur Pflegedokumentation (falls nicht mobil durchgeführt)
- ausreichend Stauraum für Pflegewagen (Ausstattung Pflegewagen siehe ASV Pflege)

Für die Organisation im Hausgemeinschaftsmodell sind vorzusehen:

- ein zentraler Pflege- und Betreuungsstützpunkt
- pro Hausgemeinschaft ein kleiner Sub-Stützpunkt, in dem die Pflegedokumentation und die Tagesmedikamente verschlossen aufbewahrt werden können
- pro Sub-Stützpunkt ist eine Kombination für eine hygienische Händereinigung* vorzusehen.

1.15 Pflegebad

Das Pflegebad ist so zu situieren, dass eine effiziente Arbeitsorganisation gegeben ist.

Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind mit glatter, abwaschbarer und desinfizierbarer Oberfläche herzustellen. Möbel mit Stoffbezug (z.B. Stühle) sind nur dann zugelassen, wenn die Bezüge abnehmbar und waschbar sind, andernfalls sind wischfeste Oberflächen zu verwenden.

Ausstattung:

- Eine von drei Seiten zugängliche Hebebadewanne, wobei die räumliche Ausrichtung der Wanne so zu wählen ist, dass die beiden Längsseiten jedenfalls frei zugänglich sind. Zudem ist die Wanne so zu situierten, dass Patientenlifter zum Einsatz kommen können.
- ein behindertengerechtes WC (Flachspül-Hänge WC) mit ausreichend Intim-/Sichtschutz
- Möglichkeit zum Duschen von liegenden Personen (z.B. Duschliege)
- eine Kombination f
 ür eine hygienische H
 ändereinigung*
- Bodenablauf

Hinweis: Dieser Raum ist als Arbeitsraum zu sehen und daher natürlich zu belichten.

1.16 Arzt- und Therapieräume

Arzt- und Therapieräume sind mit einer Kombination für eine hygienische Händereinigung* (Handwaschbecken ohne Überlauf) auszustatten.

1.17 Verabschiedungsraum

Im Hinblick darauf, dass eine würdevolle Verabschiedung unter Einbeziehung von An-bzw. Zugehörigen, ermöglicht werden kann, ist eine ansprechende Ausstattung dieses Raumes vorzusehen. Eine interkonfessionelle Nutzung ist zu ermöglichen.

Ausstattung:

- Vorkehrungen gegen Geruchsentwicklungen (z.B. Kühlung, Lüftung)
- Sitz- und Lagermöglichkeiten
- eine Kombination für eine hygienische Händereinigung* (im Raum oder in unmittelbarer Nähe wie beispielsweise in einem zugeordneten Vorraum)

1.18 Allgemeine- und Personal WC Anlagen

In den WCs dürfen nur Wandhängeklosetts mit Tiefspüler verwendet werden. Die Ausstattung erfolgt zusätzlich mit Anhaltestangen (ausgenommen versperrte Personal WCs) und Garderobehaken. Die WC-Trennwände sind zu den Vorräumen aus lufttechnischen Gründen bis zur Decke zu führen (Zuluft über Bodenschlitz). Die jeweiligen Vorräume sind mit einer Kombination für eine hygienische Händereinigung* auszustatten.

In allen Damen- und Behinderten-WCs (ausgenommen sind Bewohnerinnen-WCs in den zimmerzugeordneten Sanitärräumen) sind wandmontierte Hygienebeutelspender vorzusehen. Ebenso sind berührungslos bedienbare (z B. fuß- bzw. kniebedienbar) Abfalleimer zur Aufnahme der gebrauchten Hygieneartikel bereitzustellen.

1.19 Reinigungsraum

Ausstattung:

- Ausguss mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder Wandarmatur mit Ellenbogenhebel. Dieser ist so zu installieren, dass die Abstellfläche eine maximale Oberkante von 60 cm aufweist und ein ausreichend großer Abstand zwischen Wasserauslaufhahn und Abstellfläche besteht.
- Lagerregale für Reinigungsartikel (keine Bodenlagerung, Kippsicherung, Tragkraftbeschriftung)
- eine Kombination f
 ür eine hygienische H
 ändereinigung*
- Bodenablauf (in Abhängigkeit des Reinigungskonzepts)

1.20 Wirtschaftsraum

Ausstattung:

- Ausguss mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder Wandarmatur mit Ellenbogenhebel. Dieser ist so zu installieren, dass die Abstellfläche eine maximale Oberkante von 60 cm aufweist und ein ausreichend großer Abstand zwischen Wasserauslaufhahn und Abstellfläche besteht.
- eine Kombination für eine hygienische Händereinigung*
- Bodenablauf

1.21 Arbeitsraum – unrein (Spüle)

Der unreine Arbeitsraum ist so zu situieren, dass eine effiziente Arbeitsorganisation gegeben ist und dieser keinesfalls unmittelbar vom Wohn-/ Aufenthaltsbereich zugänglich ist.

Ausstattung:

- Ausguss mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder Wandarmatur mit Ellenbogenhebel. Dieser ist so zu installieren, dass die Abstellfläche eine maximale Oberkante von 60 cm aufweist und ein ausreichend großer Abstand zwischen Wasserauslaufhahn und Abstellfläche besteht.
- Spülbecken mit berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder Wandarmatur mit Ellenbogenhebel, flächenbündig in die Arbeitsplatte eingebaut
- eine Kombination f
 ür eine hygienische H
 ändereinigung*
- Steckbeckenspüler mit thermischer Desinfektion
- Abstellplätze für Steckbecken
- sämtliche Verbauten sowie die Steckbecken sind aus Edelstahl oder hygienisch gleichwertigem Material herzustellen.

1.22 Lagerräume

Die untersten Regalböden (gilt für alle Lagerräume) sind in einer Höhe (UK mind. 15 cm vom Fußboden) zu positionieren, die eine ungehinderte Bodenreinigung ermöglichen (keine Bodenlagerung). Lagerregale sind gegen Kippen zu sichern, die Tragfähigkeit der Regalböden ist zu beschriften.

1.23 Personalgarderoben

Für das Pflege- und Betreuungspersonal muss die Unterbringung von Straßen- und Dienstkleidung getrennt (z.B. geteilter Spind rein/unrein) erfolgen. Eine vertikale Querdurchlüftung der Spinde ist zu gewährleisten. Lagerungen auf den Garderobenkästen sind aus hygienischen Gründen untersagt.

Um eine ungehinderte Bodenreinigung zu ermöglichen, ist eine geeignete Abstellmöglichkeit (z.B. Gitterrost unter Sitzbank) für Straßen- bzw. Dienstschuhe vorzusehen.

Für gebrauchte Arbeitskleidung ist ein Abwurfbehältnis vorzusehen.

Die den Garderoben zugeordneten Sanitärräume sind mit einer Kombination für eine hygienische Händereinigung* auszustatten.

Ausstattung Personalgarderoben Küche (siehe ASV-Lebensmittelhygiene)

* eine Kombination für eine hygienische Händereinigung besteht aus:

- Handwaschbecken mit z.B. berührungsloser- oder Selbstschlussarmatur oder gleichwertiges (Ausnahme Sanitärraum Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer: Waschtisch mit Einhandarmatur)
- wandmontierte Flüssigseifen- und Desinfektionsmittelspender (mit deutlich lesbarem Anbruchdatum versehen)
- wandmontierter Einmalhandtuchspender
- wandmontierter Auffangbehälter (UK mind. 15 cm vom Fußboden) für gebrauchte Papierhandtücher. Wird der Auffangbehälter in z.B. Möbel eingebaut, ist eine berührungslose Hantierung zu gewährleisten.

2 Atteste

Die Atteste sind mit der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.

- Nachweis über die Ausführung entsprechender Sicherheitsverglasungen (z.B. ESG, VSG)
- Nachweis über die Wisch- und Desinfektionsmittelbeständigkeit des Wandanstrichs im Bereich der Pflege- und Betreuungsstützpunkte
- Hygienezertifikat bei textilen Bodenbelägen (im Bedarfsfall)